

HVBG-Info 22/1991 vom 26.09.1991, S. 1978 - 1981, DOK 374.21/017-BSG

Der Hirninfarkt einer Schülerin ist nicht Folge eines Schulunfalles - Sturz im Klassenzimmer - BSG-Urteil vom 27.06.1991 - 2 RU 31/90

Der Hirninfarkt einer Schülerin ist nicht Folge eines Schulunfalles - Sturz im Klassenzimmer - (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14b, 548 Abs. 1 Satz 1 RVO); hier: BSG-Urteil vom 27.06.1991 - 2 RU 31/90 -Das BSG hat mit Urteil vom 27.06.1991 - 2 RU 31/90 - entschieden, daß die bei einer achtjährigen Schülerin vorliegende akute infantile Hemiplegie (Hirninfarkt im Bereich der Capsula interna links) nicht Folge eines Schulunfalles (Sturz im Klassenzimmer) ist. Der vorliegende Fall sei dadurch gekennzeichnet, daß die Ursache der infantilen Hemiplegie nicht habe geklärt werden können. Die Ermittlungen der Vorinstanzen hätten ergeben, daß diese Gesundheitsstörung auf zwei möglichen Ursachen beruhen könne. Sei eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Arbeitsunfall und dem Körperschaden aber nicht feststellbar, so träfen die Folgen der objektiven Beweislosigkeit denjenigen, der aus dieser Tatsache ein Recht herleiten wolle. Das sei im vorliegenden Fall die Klägerin, weil deren Entschädigungsanspruch vom Vorliegen der haftungsausfüllenden Kausalität abhängig sei.